

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 36/001/2022**

**öffentlich**

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| Fachbereich: Straßenverkehrsamt<br>Bearbeiter/in: Becker, Sascha | Datum: 11.05.2022<br>Az.: 36-3 |
|--|--------------------------------|

| Beratungsfolge  | Termine    | Art der Entscheidung |
|---|------------|----------------------|
| Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz | 02.06.2022 | Vorberatung          |
| Kreisausschuss  | 13.06.2022 | Vorberatung          |
| Kreistag  | 20.06.2022 | Beschluss            |

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten**

Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Auswirkung auf Kennzahlen       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Klimarelevanz       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage als Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Bereich Großraum- und Schwertransporte mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis abzuschließen.

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| Fachbereich: Straßenverkehrsamt<br>Bearbeiter/in: Becker, Sascha | Datum: 11.05.2022<br>Az.: 36-3 |
|--|--------------------------------|

## **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten**

### **Anlass der Vorlage:**

Die zukunftsfähige und rechtssichere Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen in dem benannten Aufgabenbereich in Zusammenarbeit mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis soll durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgestaltet werden.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten gemäß § 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gehört zum Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Mettmann.

Durch eine gut ausgeprägte personelle Struktur, langjährige, umfassende Erfahrung in diesem Aufgabenbereich und einen hohen digitalen Standard, konnte über mehrere Jahrzehnte eine rechtssichere und zeitnahe Bearbeitung der eingehenden Anträge sichergestellt werden. In Bezug auf die Anzahl der Genehmigungen pro Jahr und der damit verbundenen Gebühreneinnahmen gehörte der Kreis Mettmann zu den führenden Behörden nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit.

Mit der Novellierung der StVO im April 2020 wurden unter anderem die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in § 47 Abs. 1 StVO neu gefasst.

So sollten ab Januar 2021 nur noch die Straßenverkehrsbehörden zuständig sein, in deren Bezirk

- der erlaubnispflichtige Transport beginnt oder
- der erlaubnispflichtige Transport endet.

An- und Abfahrtsorte, die für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten relevant gewesen wären, befinden sich nur in geringer Anzahl auf dem Gebiet des Kreises Mettmann, so dass mit deutlich geringeren Antragszahlen zu rechnen war.

Im Gegenzug wären andere Behörden mit einer höheren Anzahl von Anträgen belastet worden, ohne dass diese personell, organisatorisch oder technisch darauf vorbereitet gewesen wären.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis Mettmann bereits im September 2020 an andere Straßenverkehrsbehörden (Kreise, kreisfreie Städte) herangetreten und hat seine Unterstützung im Rahmen einer Amtshilfe angeboten. Dieses Angebot hat der Rheinisch-Bergische-Kreis (RBK) am 17.11.2020 angenommen.

Ende Dezember 2020 wurden aufgrund vielfacher Beschwerden und Proteste insbesondere aus der Wirtschaft die neuen Zuständigkeitsregelungen der StVO aus April 2020 wieder entschärft.

Mit der im Bundesrat am 06.11.2020 beschlossenen Änderung sind seit dem 01.01.2021 nun die Straßenverkehrsbehörden zuständig, in deren Bezirk

- der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt oder
- das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht.

Die befürchtete Umverteilung zwischen den Behörden ist dadurch weitestgehend ausgeblieben.

Seitens des Rheinisch-Bergischen Kreises besteht weiterhin der Wunsch, dass die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten zukünftig vom Kreis Mettmann erfolgen soll. Die Zusammenarbeit wurde zwischenzeitlich erprobt und hat sich bewährt und bringt für beide Seiten Vorteile und Synergien. Es wird daher angestrebt diese fortzusetzen.

Nach Auswertung des Controllings wurden im Jahr 2021 insgesamt 92 Anträge für den Rheinisch-Bergischen Kreis bearbeitet; die Gebührenerträge betragen 19.916,00 €. Für die Jahre 2022 ff. wird mit ca. 150 Anträgen und Gebührenerträgen von ca. 30.000,00 € gerechnet. Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Erlaubnis- und Genehmigungserteilungen stehen dem Kreis Mettmann als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu. Die Abteilung Verkehrssicherheit des Kreises ist organisatorisch und personell in der Lage, die Aufgaben zu übernehmen.

Damit die Aufgabe durch den Kreis Mettmann übernommen werden kann, ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erforderlich.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis abgestimmt und wurde zuvor der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorgelegt. Von dort wurde die Genehmigungsfähigkeit positiv beschieden.

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Kraft. Die Veröffentlichung ist durch die Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis vorzulegen.

#### Finanzielle Auswirkung (Angaben in €)

|         |        |                    |
|---------|--------|--------------------|
| Produkt | 020501 | Verkehrssicherheit |
|---------|--------|--------------------|

| Ergebnisplan | Erträge                          | 2022    | 2023    | 2024    | 2025    |
|--------------|----------------------------------|---------|---------|---------|---------|
|              | <sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme | 600.000 | 600.000 | 600.000 | 600.000 |
|              | <sup>2</sup> Neuer Ansatz        | 630.000 | 630.000 | 630.000 | 630.000 |
|              | <b>Differenz</b>                 | 30.000  | 30.000  | 30.000  | 30.000  |
|              | Aufwände                         | 2022    | 2023    | 2024    | 2025    |
|              | <sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme | 60.000  | 60.000  | 60.000  | 60.000  |
|              | <sup>2</sup> Neuer Ansatz        | 61.000  | 61.000  | 61.000  | 61.000  |
|              | <b>Differenz</b>                 | 1.000   | 1.000   | 1.000   | 1.000   |

| Finanzplan | <b>Einzahlungen</b>              | 2022    | 2023    | 2024    | 2025    |
|------------|----------------------------------|---------|---------|---------|---------|
|            | <sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme | 600.000 | 600.000 | 600.000 | 600.000 |
|            | <sup>2</sup> Neuer Ansatz        | 630.000 | 630.000 | 630.000 | 630.000 |
|            | <b>Differenz</b>                 | 30.000  | 30.000  | 30.000  | 30.000  |
|            | <b>Auszahlungen</b>              | 2022    | 2023    | 2024    | 2025    |
|            | <sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme | 60.000  | 60.000  | 60.000  | 60.000  |
|            | <sup>2</sup> Neuer Ansatz        | 61.000  | 61.000  | 61.000  | 61.000  |
|            | <b>Differenz</b>                 | 1.000   | 1.000   | 1.000   | 1.000   |

<sup>1</sup> bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

<sup>2</sup> bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

|              |  |  |
|--------------|--|--|
| Ergebnisplan | <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im <b>Planjahr</b> im EP zur Verfügung, davon<br><input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile 4 und 13)<br><input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel<br><input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en<br><input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen  | <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP <b>nicht</b> zur Verfügung<br>Deckungsvorschlag<br><input checked="" type="checkbox"/> ja bei Produkt 020501 durch Mehrerträge<br><input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von<br><input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von<br><input type="checkbox"/> nein      |
|              | <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im <b>Planjahr</b> im FP zur Verfügung, davon<br><input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile 9 und 16)<br><input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel<br><input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en<br>Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung<br><input type="checkbox"/> bereits berücksichtigt<br><input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt | <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP <b>nicht</b> zur Verfügung<br>Deckungsvorschlag<br><input checked="" type="checkbox"/> ja bei Produkt 020501 durch Mehreinzahlungen<br><input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von<br><input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von<br><input type="checkbox"/> nein |

### Auswirkung auf Kennzahlen

Die Kennzahlen im Produkt 020501 – Verkehrssicherheit – ändern sich wie folgt:

- Leistung: Genehmigungen für Großraum und Schwertransporte mit Nachträgen diese erhöht sich von bislang 7.200 auf 7.350 in 2022 ff.
- Wirkung: Großraum- und Schwertransportgebühren die Gebühreneinnahmen erhöhen sich, wie oben dargestellt, um ca. 30.000,00 € pro Jahr

### Anlage

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Bereich Großraum- und Schwertransporte mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis